

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2008/2018
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 He	Datum 11.12.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	07.02.2019	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1803/2018 ÖDP, FW, SPD, Ortsbeirat Mainz Hechtsheim hier: Deponie im ehemaligen Steinbruch der HeidelbergCement AG

Mainz, 31. Januar 2019

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## Stellungnahme:

Die Errichtung und der Betrieb der bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragten Deponie für mineralische Abfälle der Deponieklassen I und II im Steinbruch Laubenheim richten sich nach den einschlägigen Gesetzen und den im Planfeststellungsbescheid – sofern dieser erteilt wird – festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde. Außerdem gelten die vom Stadtrat in der Sitzung vom 02.12.2015 getroffenen zusätzlichen Festlegungen hinsichtlich der Ablagerung von MHKW-Schlacke, Asbestabfällen und Abständen des Ablagerungsbereiches für DK II-Abfälle zur Wohnbebauung.

Diese sind von der Verwaltung zu beachten und umzusetzen.

Der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim wurde in der Vergangenheit ausführlich über das Deponievorhaben informiert (Veranstaltungen am 14.08.2012 im Rathaus, 12.08.2014 im Sozialgebäude des Entsorgungsbetriebes in Mainz-Weisenau, 24.09.2015 in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Besichtigung der Deponie „Hoher Weg“ in Ludwigshafen am 17.04.2015).

Der ursprüngliche Positivkatalog über die zu deponierenden Abfälle wurde seither nicht verändert mit Ausnahme dessen, dass die Abfallschlüsselnummern für MHKW-Schlacke und Asbestabfälle gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 aus dem Katalog entfernt wurden und damit nicht mehr Bestandteil der Antragstellung sind. Es sei noch einmal betont, dass nach den Ergebnissen der für die Antragstellung eingeholten Fachgutachten für Schall, Staub, Verkehr, Hydrogeologie, Baugrund sowie Natur- und Artenschutz die vorliegende Planung einen umweltverträglichen Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vorsieht. Gesundheitsrisiken für die Nachbarschaft und Umweltrisiken sind daher aus Sicht der Verwaltung nicht zu befürchten.

Alle mit der geplanten Deponie verbundenen Kosten sind über die Benutzungsgebühren/-entgelte zu decken, die von den Deponienutzern während der Ablagerungsphase zu entrichten sind. Auch die kalkulatorischen Rückstellungskosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie müssen während der Ablagerungsphase erwirtschaftet werden. Dementsprechend wurden die Kosten für das Vorhaben kalkuliert und liegen im Bereich vergleichbarer Deponien.

Die Kostenkalkulation kann nicht vorgelegt werden, weil sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Entsorgungsbetriebes enthält, z. B. Erlöse und angenommene Einheitspreise, mit denen später in die öffentlichen Ausschreibungen über die verschiedenen Bauleistungen gegangen wird. Jeder Bieter könnte sich dann an diesen Preisvorstellungen orientieren. Beigefügt erhalten Sie eine Aufstellung der in der Kalkulation bearbeiteten Posten als Beleg, dass alle Kostenfaktoren des Deponie-Vorhabens in der Berechnung berücksichtigt worden sind.